



Sammelfrist bis 11. Oktober 2018

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 20. März 2017 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten», nachdem das Initiativkomitee sich am 18. März 2017 mit der deutschen, französischen und italienischen Sprachfassung des Initiativtextes abschliessend einverstanden erklärt hat, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,
verfügt:

1. Die am 20. März 2017 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

¹ SR 161.1
² SR 161.11
³ SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Ackermann Maria, Mätteliweg 5, 8134 Adliswil
 2. Barrile Angelo, Sihlquai 282, 8005 Zürich
 3. Büchler Sebastian, Kreuzwiesen 9, 8051 Zürich
 4. Christen Michael, Hauptstrasse 3, 3475 Riedtwil
 5. Fischer Daniela, Bremgartnerstrasse 142, 8953 Dietikon
 6. Franzini Luzian, Lerchenweg 6, 6343 Rotkreuz
 7. Funciello Tamara, Bürglenstrasse 50, 3006 Bern
 8. Glättli Balthasar, Höggerstrasse 148, 8037 Zürich
 9. Ioset Amanda, Rue des Parcs 15, 2000 Neuchâtel
 10. Krattiger Eva, Melchtalstrasse 6, 3014 Bern
 11. Küng Magdalena, Waltenschwilerstrasse 3, 5610 Wohlen
 12. Lang Josef, Blumenbergstrasse 42, 3013 Bern
 13. Lempert Lewin, Müllerstrasse 48, 8004 Zürich
 14. Haus Maja, Falkengasse 3, 5200 Brugg
 15. Marra Ada, Rue Dr César-Roux 20, 1005 Lausanne
 16. Mazzone Lisa, Rue Jean-Charles Amat 24, 1202 Genève
 17. Morisod Kevin, Route de Vassereule 5B, 1868 Colombey
 18. Mussa Youniss, Chemin de Carabot 35, 1233 Bernex
 19. Nufer Andreas, Sulgenheimweg 7, 3007 Bern
 20. Schmid Judith, Champagneallee 31, 2502 Biel
 21. Schmutz Judith, Wydemattweg 16, 6026 Rain
 22. Schnebli Tobias, Rue de Bâle 17, 1201 Genève
 23. Schneider Louise, Talbrünnliweg 33, 3097 Liebefeld
 24. Schöni Basil, Reichenbachstrasse 15, 3004 Bern
 25. Wey Natascha, Mutschellenstrasse 44, 8002 Zürich
 26. Würsli Laura, Kirchstrasse 148, 3084 Wabern
 27. Ziegler Jean, Chemin de la Croix-de-Plombe 13A, 1281 Russin
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Bündnis für ein Verbot von Kriegsgeschäften, Postfach 1515, 8031 Zürich und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 11. April 2017.

28. März 2017

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 107a Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten

¹ Der Schweizerischen Nationalbank, Stiftungen sowie Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt.

² Als Kriegsmaterialproduzenten gelten Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.

³ Als Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten gelten:

- a. die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen an Kriegsmaterialproduzenten;
- b. die Beteiligung an Kriegsmaterialproduzenten und der Erwerb von Wertchriften, die durch Kriegsmaterialproduzenten ausgegeben werden;
- c. der Erwerb von Anteilen an Finanzprodukten, wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten, wenn diese Finanzprodukte Anlageprodukte im Sinne von Buchstabe b enthalten.

⁴ Der Bund setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass für Banken und Versicherungen entsprechende Bedingungen gelten.

Art. 197 Ziff. 12⁵

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 107a
(Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten)*

¹ Treten innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Finanzierungen gemäss Artikel 107a mehr getätigt werden. Bestehende Finanzierungen müssen innerhalb von vier Jahren abgestossen werden.

⁴ SR 101

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

